

Pressemitteilung

Nr. 18 / 2020

27. März 2020

Corona-Virus: Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld

"In Anbetracht der aktuellen Ausnahmesituation ist es elementar, die Unternehmen schnell und unbürokratisch zu unterstützen. Das Kurzarbeitergeld ist ein wichtiges Instrument, einen Teil der entstehenden Kosten für Unternehmen zu übernehmen und damit für die beschäftigten Arbeitnehmer den Lebensunterhalt zu sichern", so der Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Leipzig Steffen Leonhardi.

Auch der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Leipzig, Erik Wolf, unterstreicht die Bedeutung dieser Fördermöglichkeit. "Die Agentur für Arbeit ist insbesondere mit den Möglichkeiten, die das Kurzarbeitergeld bietet, eine wichtige Säule der Gesellschaft und leistet einen wesentlichen Beitrag für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Als Verwaltungsausschussvorsitzender bedanke ich mich ganz herzlich für den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsagentur", so Erik Wolf.

Um allen Arbeitgebern einen möglichst breiten Überblick zu gewährleisten, sind hier die wichtigsten Infos zum Thema Kurzarbeit zusammengefasst.

Das ist neu:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge werden für ausgefallene Arbeitsstunden zu 100 Prozent durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet. Bisher mussten die Arbeitgeber diese so genannten „Remanenzkosten“ in voller Höhe selbst übernehmen.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können Kurzarbeitergeld erhalten, das war bisher nicht möglich.
- Negative Arbeitszeitsalden müssen nicht aufgebaut werden, bevor Kurzarbeitergeld beantragt werden kann.
- Diese Erleichterungen werden rückwirkend zum 01. März 2020 in Kraft treten, rückwirkend ausgezahlt und gelten bis 31.12.2020. Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld behalten ihre Gültigkeit.



Voraussetzungen:

Es muss ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegen, der unvermeidbar und von vorübergehender Natur ist und der auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht.

Im Fall des Corona-Virus kann das zum Beispiel der Fall sein, wenn Lieferungen ausbleiben oder staatliche Schutzmaßnahmen (Anordnung des Gesundheitsamtes) dazu führen, dass der Betrieb vorübergehend geschlossen wird und dadurch ein Entgeltausfall für die Arbeitnehmer entsteht.

So geht´s:

Kurzarbeit anzeigen

- Kurzarbeit können Sie über diesen [Vordruck](#) anzeigen. Den unterzeichneten Vordruck reichen Sie dann bitte bei Ihrer Agentur für Arbeit ein.
- Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme werden geprüft und die Arbeitsagentur entscheidet über Bewilligung oder Ablehnung.
- Ist die Anzeige bewilligt, kann der Betrieb das Kurzarbeitergeld für den jeweiligen Kalendermonat beantragen.

Kurzarbeitergeld beantragen

- Den [Leistungsantrag](#) können Sie auch online ausfüllen oder ausdrucken > ausfüllen und per Post an uns senden. Weitere [Hinweise](#) zum Vordruck.

Kurzarbeitergeld abrechnen

- Die konkreten Ansprüche werden berechnet und nachträglich überwiesen. Das heißt: Der Arbeitgeber zahlt zunächst das Geld an seine Mitarbeiter aus und erhält es nachträglich von der Bundesagentur.

Nutzen Sie dafür diese [Vorlage](#) und reichen diese mit Ihrem Antrag bei uns ein.

Wichtig:

Die Anzeige zum Kurzarbeitergeld muss vom Arbeitgeber in dem Monat eingereicht werden, in dem der Arbeitsausfall entsteht. Warten Sie keinesfalls bis zum letzten Tag des Monats.

Gezahlt wird Kurzarbeitergeld monatlich nachträglich. Die Höhe beträgt 60 Prozent des ausgefallenen Nettoentgeltes, lebt mindestens ein Kind im Haushalt werden 67 Prozent gezahlt.

Alle aktuellen Informationen zur Kurzarbeit finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/rd-sachsen/kurzarbeit>

Kontakt und Beratung:

Kontaktieren Sie uns einfach unter der **Rufnummer für Arbeitgeber 0800 45555 20**.